

Vereinbarung

zwischen

Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG

Kampstraße 49, 44137 Dortmund (im Folgenden „NETG“ genannt),
vertreten durch Herrn Frank Rathlev und Herrn Markus Graf

und

Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

Für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der NETG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath wurde der NETG am 30.10.2013 ein Planfeststellungsbeschluss erteilt (AZ.: 25.3.4 - 1/05). Gegen diesen wendet sich die Stadt Leverkusen mit Klage vom 14.01.2014. Die NETG ist diesem Verfahren beigeladen.

Zur Vermeidung eines langwierigen Rechtsstreits haben die Parteien vereinbart, gegenseitig aufeinander zuzugehen. Dafür beabsichtigt die NETG die Durchführung eines Planänderungsverfahrens im Bereich der „Waldsiedlung Leverkusen“ (genaue Beschreibung in Anlage) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Nach Auffassung der Bezirksregierung Köln ist für ein Planänderungsverfahren eine erneute Planrechtfertigung notwendig. Diese hat Tatsachen zu enthalten, die dazu führen, dass die geänderte Trasse als (im Wesentlichen) gleichwertig gegenüber der planfestgestellten Trasse erscheint. Die NETG wird nunmehr Untersuchungen durchführen (lassen), um eine solche Planbegründung zu erstellen, wobei der NETG nach Information der Stadt die Entscheidung obliegt, ob die gefundenen Tatsachen zur erneuten Planrechtfertigung ausreichend sind. Stadt und NETG einigen sich auf die Beauftragung des Büros Lange, Carl-Peschken-Str. 12, 47441 Moers, zur Durchführung der vorgenannten Untersuchungen, wobei die Beauftragung durch NETG erfolgt.
2. Die Stadt Leverkusen nimmt ihre Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der NETG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath vom 30.10.2013 (AZ.: 25.3.4 - 1/05) unverzüglich zurück, wenn entweder ein auf Basis der unter Ziffer 1. genannten Untersuchungen erarbeiteter Antrag auf Planänderung bei der Bezirksregierung Köln eingereicht worden ist oder die vorgenannten Untersuchungen ergeben haben, dass eine mindestens gleichwertige Trasse zu der planfestgestellten nicht besteht.

3. Spätestens mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Köln für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der NETG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath vom 30.10.2013 (AZ.: 25.3.4 - 1/05) und dem Vorliegen einer Planrechtfertigung, auf deren Grundlage die Bezirksregierung Köln das Planänderungsverfahren einleitet, beginnt NETG unverzüglich mit der Vorbereitung eines Planänderungsverfahrens zur Umsetzung der von der Stadt Leverkusen vorgeschlagenen Trassenänderung (genaue Beschreibung in Anlage) in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln als verfahrensführende Behörde. Zu diesem Zweck wird NETG zunächst sämtliche erforderliche Unterlagen erstellen, und anschließend die Planänderung beantragen. Es ist gemeinsames Verständnis der Parteien, dass durch Beantragung der Planänderung NETG das planfestgestellte Vorhaben nicht aufgibt im Sinne von § 77 VwVfG.
4. Die Stadt Leverkusen sichert zu, im Sinne des Planänderungsvorhabens auf sämtliche Beteiligte und Betroffene zuzugehen und für die Planänderung einzutreten. Sie trägt zudem sämtliche Planungskosten (Kostenschätzung 100.000,-€), Verwaltungsgebühren und Verfahrenskosten. Dazu zählen auch die Kosten der Untersuchungen nach Ziffer 1.
5. NETG ist berechtigt, den Planänderungsantrag wieder zurückzuziehen, wenn es im Verlaufe des Planänderungsverfahrens zu unüberwindlichen Planungskonflikten im Bereich der neuen Trasse kommt, die eine Genehmigungsfähigkeit oder bautechnische Umsetzung des Leitungsverlauf unmöglich erscheinen lassen oder mit nicht kalkulierbaren technischen/finanziellen Risiken belasten würden wie insbesondere zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für den neuen Eingriff in Natur und Landschaft, substantielle Einwendungen gleich welcher Art oder negative Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die die Planänderung genehmigungsrechtlich gefährden oder erforderliche privatrechtliche Einigungen zu den gleichen Bedingungen, wie Sie auch für die übrigen von der Trasse Betroffenen gelten (Ermittlung der Höhe der Dienstbarkeitsentschädigung etc.), nicht erzielt werden können. NETG ist auch berechtigt, den Planänderungsantrag zurückzuziehen, wenn die Errichtung der Erdgasparallelleitung als Maßnahme im Netzentwicklungsplan Gas zeitlich früher umzusetzen ist und die Durchführung des Planänderungsverfahrens diese Umsetzung behindert. Wenn NETG von der Berechtigung zur Zurückziehung des Planänderungsantrags Gebrauch macht, verbleibt es bei der Verpflichtung der Stadt zur Kostenübernahme nach Ziffer 4 Sätze 2 und 3. NETG wird die Stadt im Vorfeld über eine Entscheidung, den Planänderungsantrag zurückzuziehen, informieren.
6. Die Vereinbarung gilt als aufgehoben, wenn bis zum 30.06.2016 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der NETG von Leverkusen-

Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath vom 30.10.2013 (AZ.: 25.3.4 - 1/05) keine Bestandskraft erlangt hat. Bis dahin entstandene Kosten werden von der Kostenregelung nach Ziffer 4 erfasst.

7. Jegliche Änderung dieser Vereinbarung ist nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

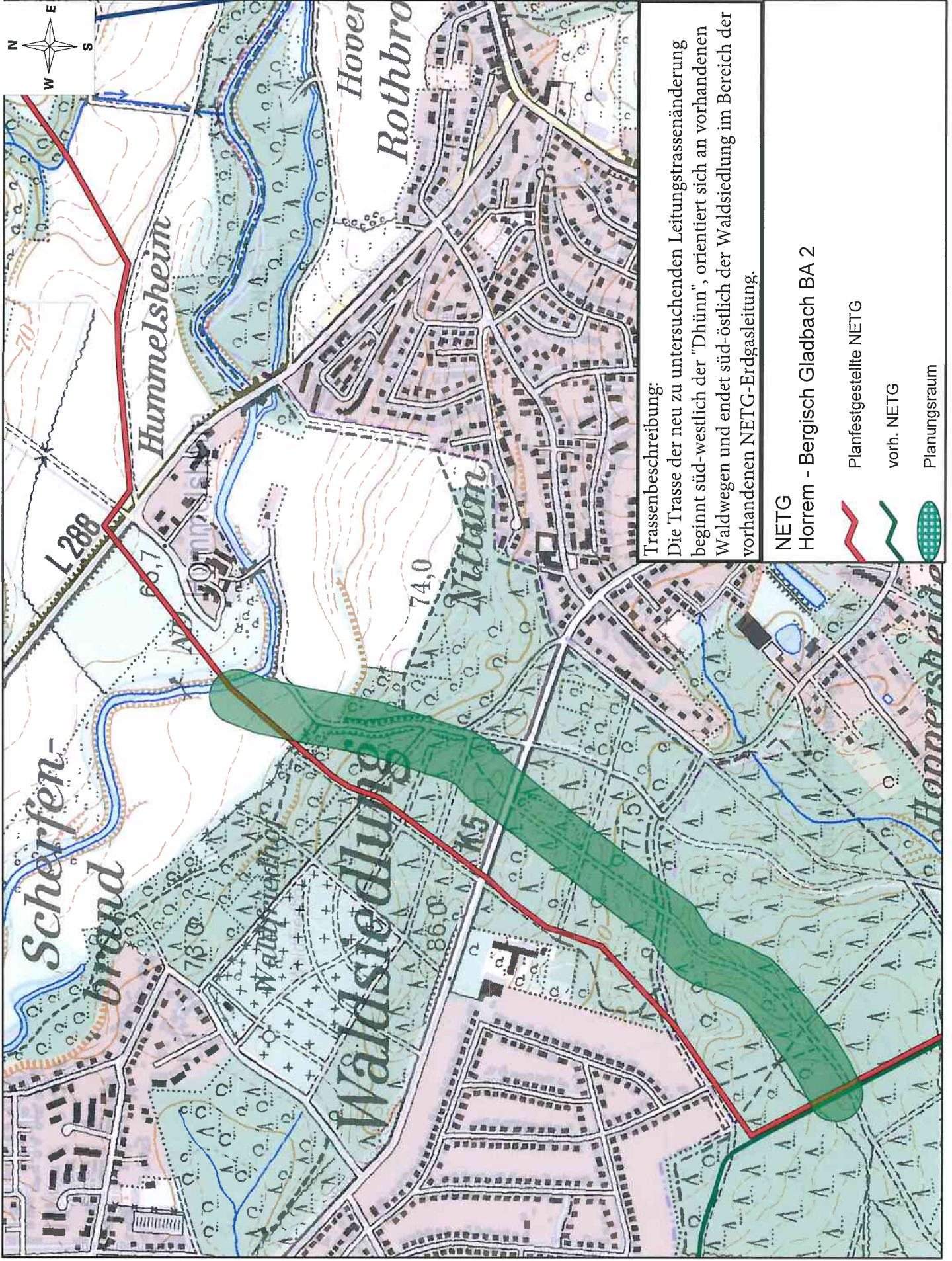
Leverkusen, den 13.01.15



Dortmund, den 18.12.14



Anlage: Plan und Trassenbeschreibung der geplanten Planänderung



Trassenbeschreibung:

Die Trasse der neu zu untersuchenden Leitungstrassenänderung beginnt süd-westlich der "Dhünn", orientiert sich an vorhandenen Waldwegen und endet süd-östlich der Waldsiedlung im Bereich der vorhandenen NETG-Erdgasleitung.

NETG
Horrem - Bergisch Gladbach BA 2

Planfestgestellte NETG

vorh. NETG

Planungsraum

